

## Jugendordnung

### **für die Jugend des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V.**

Die Jugend des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. gibt sich — mit Zustimmung der Jahres-hauptversammlung vom 20. Januar 1995 — im Rahmen der Vereinssatzung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. folgende Jugendordnung:

#### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- (1) **Name:** Jugendabteilung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. Die Jugendabteilung ist durch Mitgliedschaft in der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz als förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege anerkannt.
- (2) **Mitgliedschaft:** Mitglieder, d.h. Jugend im Sinne dieser Jugendordnung, sind alle Auszubildende und aktive Mitglieder des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählte und berufene Personen.

#### **§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich und Ihre Finanzen im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung selbst. Dabei werden u.a. folgende Aufgaben für die Jugendarbeit auf fachlichem und überfachlichem Gebiet festgelegt:
  - a) Pflege der musikalischen Betätigung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung am Instrument
  - b) Schaffung, Vermittlung und Wahrnehmung von Angeboten der Jugendarbeit
  - c) Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Verein
  - d) Pflege der internationalen Verständigung und Integration ausländischer Jugendlicher
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - f) Entwicklung neuer Formen der Musik, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
  - g) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Jugendabteilung vom Vereinsvorstand beraten lassen oder mit ihm zusammenarbeiten.

#### **§ 3 Organe der Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung des Musikvereins besitzt folgende Organe:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

#### **§ 4 Die Jugendversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, in der Regel zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle Mitglieder der Jugendabteilung zu der Jugendversammlung ein.
- (2) Die Einladung zur Jugendversammlung hat zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung an die Mitglieder der Jugendabteilung sowie an den Vorstand des Musikvereins zu ergehen.
- (3) Eine Jugendversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugendabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird
- (4) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der zum Zeitpunkt der Versammlung aufgelisteten Mitglieder der Jugendabteilung anwesend sind; es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Beschlussfähigkeit ist durch die/den Versammlungsleiter/In (i.d.R. die/den Jugendleiter) festzustellen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne des §1 Abs. 2 dieser Jugendordnung; alle Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

#### **§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung**

- (1) Aufgaben der Jugendordnung
  - a) Änderung der Jugendordnung
  - b) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
  - c) Sammlung von Vorschlägen für Jugendaktivitäten
  - d) Verabschiedung des Jugendetats
  - e) Entscheidungen für den Jugendausschuss treffen, die dieser an die Jugendversammlung verwiesen hat.
- (2) Die Jugendversammlung wählt auf ein Jahr
  - a) eine(n) Jugendleiter/In, die/der mindestens 18, höchstens 25 Jahre alt sein soll
  - b) eine(n) Stellvertreter/In, die/der mindestens 16 Jahre alt sein soll und höchstens 25 Jahre alt sein darf
  - c) eine(n) Jugendkassenwart/In, die/der mindestens 16 Jahre alt sein soll und höchstens 25 Jahre alt sein darf
  - d) zwei Beisitzer, die höchstens 20 Jahre alt sein dürfen
  - e) zwei Kassenprüfer/Innen, die mindestens 18 Jahre alt sein sollen; sie prüfen die Kassenführung vor der Jahresversammlung und geben einen Kassenprüfbericht für das abgelaufene Jahr.

Eine paritätische Besetzung der Ämter mit weiblichen und männlichen Mitgliedern ist anzustreben.

## **§ 6 Der Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) der/dem Jugendleiter/IN
- b) der/dem Stellvertreter/In der/des Jugendleiter(s)/In
- c) der/dem Jugend/Kassenwart/In
- d) den zwei Beisitzer/Innen

Den Vorsitz im Jugendausschuss hat die/der Jugendleiter/In; sie/er vertritt die Jugend und deren Interesse im Vereinsvorstand.

(2) Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.

Aufgaben des Jugendausschusses sind u.a.:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Gremien und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung von Jugendaktivitäten
- f) Einberufung der Jugendversammlung

(3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie gemäß der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(4) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel, die der Jugend des Vereins zufließen. Über die Tätigkeiten und Beschlüsse ist dem Vorstand zu berichten.

## **§ 7 Abstimmungen und Wahlen in den Jugendgremien**

(1) Die Wahl des Jugendausschusses kann dann offen (per Handzeichen) erfolgen, wenn sich keiner der anwesenden Stimmberechtigten gegen eine offene Wahl ausspricht. Spricht sich ein Stimmberechtigter gegen eine offene Wahl, so ist mittels Stimmzettel geheim zu wählen. Die aufgestellten Kandidaten dürfen am Wahlakt, d.h. am Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel nicht aktiv beteiligt sein.

- (2) Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Abstimmungen werden i.d.R. offen durchgeführt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§ 8 Auflösung der Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung des Musikvereins kann nur durch einen Beschluss einer eigens dazu einberufenen Jugendversammlung mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- (2) Dieser Beschluss ist der Jahreshauptversammlung des Vereins vorzulegen, die ihn mit einer 2/3-Mehrheit bestätigen kann oder an die Jugendversammlung zu einer erneuten Beratung und Abstimmung zurückverweist.
- (3) Im Falle einer Auflösung der Jugendabteilung fällt ihr gesamtes Vermögen mit sämtlichen Akten an den Musikverein 1928 Dickenschied e.V., der es für die weitere Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

- (1) Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- (2) Soweit dadurch eine Satzungsänderung des Musikvereins notwendig wird, ist die geänderte Jugendordnung der Hauptversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

#### **§ 10 Satzung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V.**

- (1) Die Satzung des Musikvereins bestimmt in § 11:
    - a) in der Jugendabteilung sind alle Auszubildende und aktive Mitglieder des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählte und berufene Personen vereinigt.
    - b) Aufgaben, Zweck und Organisation der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung festgelegt, die von der Jahreshauptversammlung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. bestätigt und Bestandteil dieser Satzung wird.
    - c) Die Jugendordnung sichert der Jugendabteilung Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der ihr zufließenden Mittel zu.
    - d) Über die Jahresrechnung der Jugendabteilung beschließt die Jugendversammlung. Ein Bericht über Tätigkeit und Beschlüsse der Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
-

e) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V., sofern dadurch eine Satzungsänderung notwendig wird.

(2) Die Satzung des Musikvereins 1928 Dickenschied e.V. bestimmt in § 8 Absatz 1:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenführer/in
5. zwei Beisitzer/innen und
6. dem/der Jugendleiter/in, der/die von der Jugendversammlung gewählt wird

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung Am 13.November 1994 beschlossen.